

# Das neue Gewährleistungsrecht für digitale Leistungen

Peter Mader

# Sondergewährleistungsrecht für Verbraucherverträge

- Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsg (GRUG)
  - Umsetzung der Warenkauf-RL 2019/771 und der Digitale-Inhalte-RL 2019/770
    - Vollharmonisierungsprinzip
  - Änderungen im KSchG
    - überarbeitete Garantieregelung (§ 9a)
    - (eigene verbraucherrechtliche Verzugsregelung, §§ 7c, 7d)
  - Anpassungen im ABGB
    - geänderte Terminologie (Vertragsauflösung statt Wandlung)
    - Außergerichtliche Geltendmachung aller Gwl-behelfe
    - Differenzierung zwischen Gwl- und Verjährungsfrist
    - überarbeitete Händlerregressregelung (§ 933b)
  - Schaffung eines Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG)

- zeitlich (§ 29)
  - ab 1.1.2022 geschlossene Warenkaufverträge
  - digitale Leistungen, deren Bereitstellung ab 1.1.2022 erfolgt
    - Recht des U auf Änderung der digitalen Leistung gilt nur für ab 1.1.2022 geschlossene Verträge
- persönlich (§ 1 Abs 1)
  - Verträge die zwischen U und V (iSd KSchG) geschlossen werden (B2C)
    - Außer: Aktualisierungspflicht (§ 7) gilt auch B2B
- sachlich (§ 1 Abs 1 Z 1, 2)
  - Verträge über den Kauf von Waren, auch wenn sie erst herzustellen sind
  - Verträge über die Bereitstellung digitaler Leistungen
    - gegen Zahlung oder
    - gegen Überlassung personenbezogener Daten des V
  - keine Ausnahme vom Anwendungsbereich (§ 1 Abs 2)

# Verträge über den Kauf von Waren

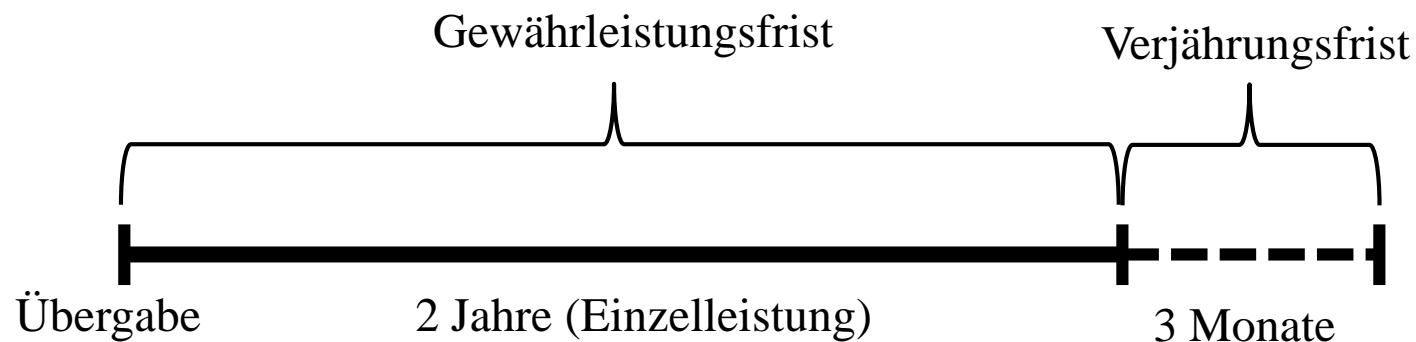
- Waren = bewegliche körperliche Sachen (§ 1 Abs 1 Z 1)
- Waren mit digitalen Elementen
  - können ohne (in ihnen enthaltene oder mit ihnen verbundene) digitale Leistung nicht funktionieren (§ 2 Z 4)
  - Vorliegen ergibt sich aus Vertragsauslegung oder Verkehrsauffassung
  - im Zweifel: digitale Leistung = Teil des KV
    - unabhängig, ob digitale Leistung auf Ware vorinstalliert ist oder vom V auf einem anderen Gerät heruntergeladen und mit Ware verbunden wird
    - unabhängig, ob Bereitstellung durch U oder durch einen Dritten
    - ist Bereitstellung der digitalen Leistung nicht Vertragsinhalt
      - V muss gesonderten Vertrag abschließen (≠ Vertrag über Kauf von Waren; → Anwendbarkeit 3. Abschn)
  - nicht: körperlicher Datenträger, der nur der Bereitstellung einer digitalen Leistung dient (→ Anwendbarkeit 3. Abschn; s § 16 Abs 3)
  - uU auch „analoge“ Waren, die an sich ohne digitale Leistung verwendet werden können

# Aktualisierungspflicht (§ 7)

- Besteht für
  - Waren mit digitalen Elementen
  - digitale Leistungen
- U muss jene Updates zur Verfügung stellen, die nötig sind, damit der Leistungsgegenstand weiterhin dem Vertrag entspricht
  - Aufrechterhaltung der Mangelfreiheit während Aktualisierungszeitraum
  - Abweichung durch Individualvereinbarung möglich
- Aktualisierungszeitraum (§ 7 Abs 2)
  - Einzelleistung
    - objektiv (vernünftigerweise) erwartbarer Zeitraum
  - fortlaufende Leistung
    - Dauer der Bereitstellungspflicht
    - bei Waren mit digitalen Elementen: mind 2 Jahre nach Übergabe
- keine Haftung für Mängel, die durch Unterbleiben der Aktualisierung durch den V entstehen (§ 7 Abs 3)
- gilt auch für B2B-Verträge (§ 1 Abs 3) - § 933b ABGB (!)

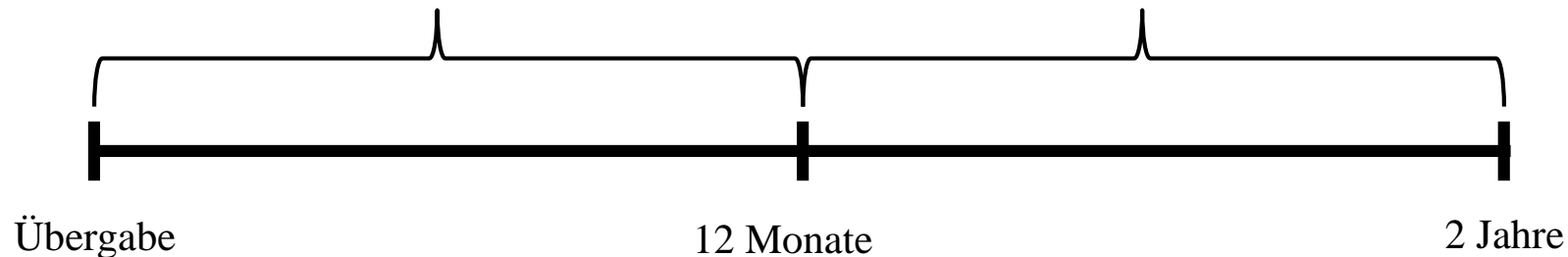
- Regelungen im 3. Abschnitt
- Gemischte Verträge (§ 16)
  - Regelungen nur auf jene Teile des Vertrags anwendbar, die die digitalen Leistungen betreffen (§ 16 Abs 2)
- Bereitstellung digitaler Leistungen
  - grs Pflicht zur Bereitstellung der aktuellsten Version (§ 6 Abs 4)
  - grs Pflicht zur Bereitstellung unverzüglich nach Vertragsabschluss (§ 17 Abs 1)
    - wann Pflicht erfüllt ist, hängt vom Inhalt ab
    - Beweispflicht für rechtzeitige Bereitstellung trifft U (§ 17 Abs 2)
  - U haftet bei unsachgemäßer Integration in digitale Umgebung des V (§ 8 Abs 2)

- Gewährleistungs- und Verjährungsfristen (§§ 18, 28)
  - neue Konzeption (vor 1.1.2022: Gwl-Frist = Verjährungsfrist)
  - Gwl-Frist  $\neq$  Verjährungsfrist
  - Gwl-Frist = Haftungsfrist
    - Zeitraum, im dem Auftreten eines Mangels zur Gwl führt
    - bei Einzelleistungen: 2 Jahre ab Übergabe
  - Verj-Frist: schließt an Gwl-Frist an
    - Zeitraum, bis zu dessen Ablauf Gwl-Rechte ausgeübt werden können (Anspruch eingeklagt oder Mangel dem U angezeigt)
    - 3 Monate
  - kein duales System bei Rechtsmängel



- Beweislast – Vermutungsfrist (§ 19)
  - Einzelleistungen: Hervorkommen eines Mangels innerhalb 1 Jahres nach Bereitstellung: grs Vermutung, dass Mangel bereits bei Bereitstellung vorlag

*Übergeber muss beweisen, dass Übernehmer Mangel verursacht hat*      *Übernehmer muss beweisen, dass Sache von Anfang an Mangel hatte*

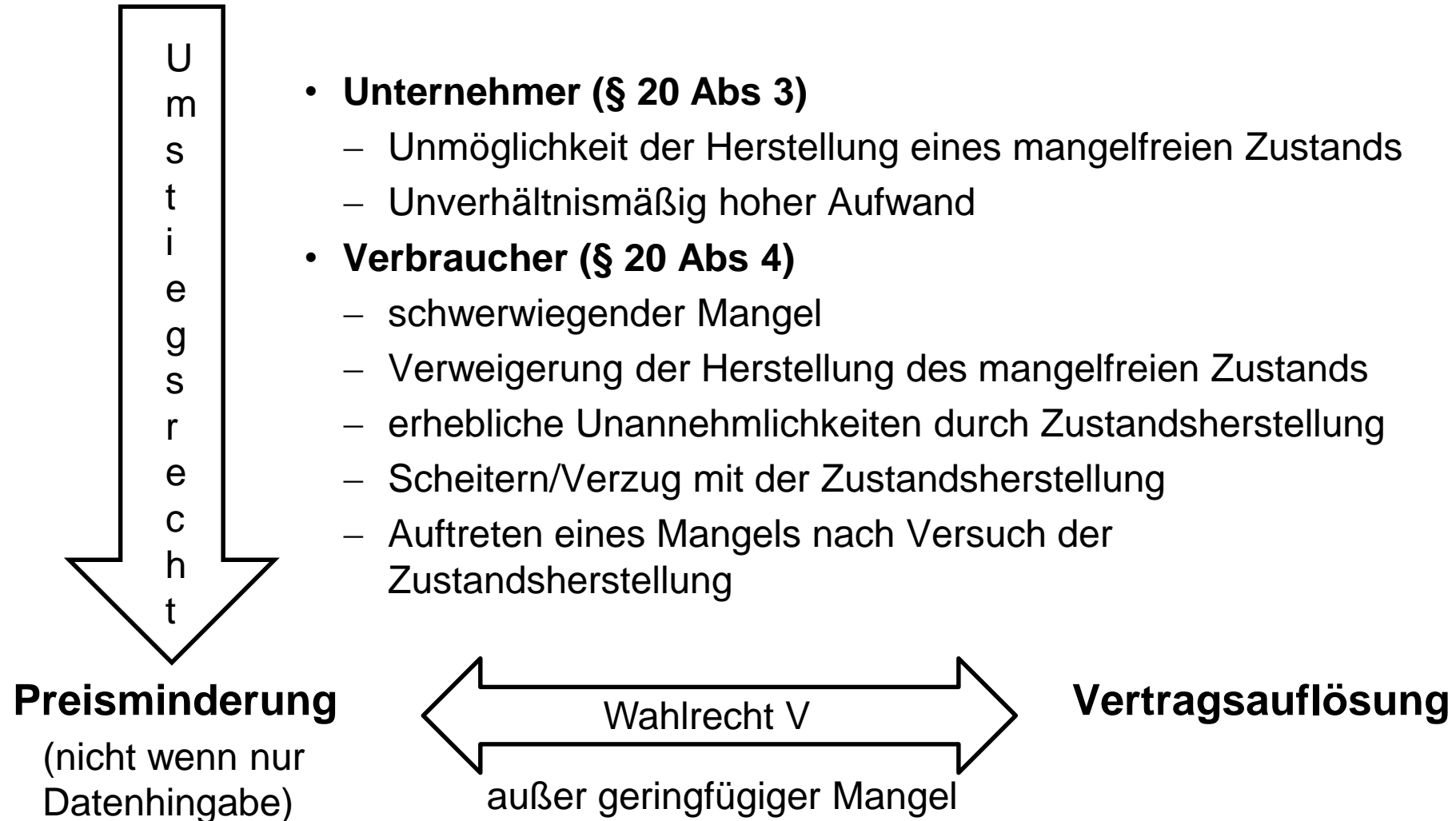


- Fortlaufende Leistung:
  - U trägt für jeden innerhalb des Bereitstellungszeitraums auftretenden Mangel Beweislast für vertragskonforme Bereitstellung der dig Leistung
- grs keine Beweislastumkehr wenn die Ursache für den Mangel aus der digitalen Umgebung des V resultiert (§ 19 Abs 3)
  - Mitwirkungsobliegenheit des V (§ 19 Abs 4)



			<b>Mangel</b>	<b>Gwl-Frist</b>	<b>Verj-Frist</b>
<b>VGG</b>	Einzeleistung	Sachmangel	bei Bereitstellung	2 J	3 Mo nach Ablauf Gwl-Frist
		Rechtsmangel	bei Bereitstellung	/	2 J nach Kenntnis
	Fortlaufende Leistung	Sachmangel	bei Beginn od Auftreten im Bereitstellungszeitraum	Dauer des Bereitstellungszeitraums	3 Mo nach Ablauf Gwl-Frist
		Rechtsmangel	bei Beginn od Auftreten im Bereitstellungszeitraum	/	2 J ab Kenntnis frühestens 3 Mo nach Ende Bereitstellungszeitraum

## Herstellung des mangelfreien Zustands



- Geltendmachung aller Gwl-Behelfe formlos durch Erklärung möglich
- Primärer Behelf: Herstellung des mangelfreien Zustands (§ 20 Abs 2)
  - Pendant zu § 12 für den Warenkauf, aber: kein Wahlrecht zwischen Verbesserung und Austausch
- Sekundäre Behelfe: nur wenn entsprechendes „Umstiegsrecht“ besteht (§ 20 Abs 3, 4)
  - Preisminderung (§ 22)
    - nicht: wenn digitale Leistung nicht gegen Zahlung bereitgestellt wurde (§ 20 Abs 5; → Vertragsauflösung hier aber auch bei nur geringfügigen Mangel)
    - relative Berechnungsmethode
    - bei fortlaufender Leistung: nur für jenen Zeitraum, in dem die digitale Leistung mangelhaft war (§ 22 Abs 3)

- Vertragsauflösung (§ 23 ff)
  - § 24: Pflichten des U
    - U muss vom V geleistete Zahlungen rückerstatten (§ 24 Abs 1)
      - ev nur anteilig (§ 24 Abs 2)
      - kostenfrei und unverzüglich, spätestens 14 T ab Zugang der Erklärung mit demselben Zahlungsmittel (§ 26)
    - U kann insb Zugang zur digitalen Leistung/Nutzerkonto sperren
  - § 25: Pflichten des V
    - V hat ev körperlichen Datenträger, auf dem die digitalen Inhalte bereitgestellt wurden, unverzüglich zurückzusenden (§ 25 Abs 2)
    - V schuldet kein Entgelt für die Nutzung der digitalen Leistung für den Zeitraum, in dem diese mangelhaft war (§ 25 Abs 3)
  - § 26: Fristen und Zahlungsmittel für die Erstattung durch den Unternehmer

- bei fortlaufender Leistung: Leistungsänderungsrecht des U, wenn
  - im Vertrag eine Änderung samt triftiger Grund dafür vorgesehen ist
  - keine zusätzlichen Kosten für den V entstehen
  - V adäquat informiert wird
- bei nicht nur geringfügiger Beeinträchtigung: Vertragsauflösungsrecht (§ 27 Abs 2)
  - kostenfrei
  - innerhalb von 30 Tagen
  - entsprechende Informationspflicht (§ 27 Abs 1 Z 2)
  - außer: U ermöglicht ihm unveränderte Beibehaltung der digitalen Leistung (§ 27 Abs 4)
  - abweichende Vereinbarungen sind möglich
    - für V nachteilige Vereinbarungen nur, wenn sie erst nach Kenntniserlangung von der Änderung geschlossen werden